

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Vertaalbureau Stroomdal

Artikel 1 - Diese Geschäftsbedingungen sind wie folgt anzuwenden:

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jede Vereinbarung zwischen dem Übersetzer des Übersetzungsbüros Stroomdal (hiernach Übersetzer genannt) und einem Auftraggeber, für den der Übersetzer die Anwendung dieser Geschäftsbedingungen als bindend erklärt hat, unter Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, es sei denn, dass der Übersetzer sich vorher schriftlich ausdrücklich mit Letztgenannten einverstanden erklärt hat. Unter Auftraggeber wird die natürliche oder juristische Person verstanden, die dem Übersetzungsbüro Stroomdal einen Auftrag zur Durchführung von Übersetzungsarbeiten erteilt.

1.2 Die gegenwärtigen Bedingungen sind ebenfalls auf alle Vereinbarungen mit dem Übersetzer, bei deren Ausführung Dritte mitwirken müssen, anzuwenden.

Artikel 2 - Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote mit den darin enthaltenen Angaben zu Preisen und/oder Lieferfristen sind, solange der Übersetzer den vollständigen zu übersetzenden und/oder zu bearbeitenden Text des Auftraggebers noch nicht inhaltlich beurteilen konnte, freibleibend und können jederzeit widerrufen oder geändert werden.

2.2 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Auftraggeber das vom Übersetzer abgegebene Angebot schriftlich (auch gescannt per E-Mail) durch seine Unterschrift als Auftrag bestätigt oder wenn kein schriftliches Angebot erstellt wurde, er dies mündlich annimmt und der Übersetzer dem Auftraggeber den erteilten Auftrag bestätigt. Alle Preisangaben und Angebote werden exklusiv MwSt. erstellt, es sei denn es ist ausdrücklich anders angegeben. Das Fehlen einer solchen Bestätigung lässt das Zustandekommen des vereinbarten Auftrags unberührt.

2.3 Sofern der Auftraggeber nicht bei Auftragserteilung ausdrücklich zu verstehen gibt, im Auftrag, im Namen und/oder auf Rechnung eines Dritten zu handeln, und dabei den Namen und die Anschrift dieses Dritten angibt, betrachtet der Übersetzer denjenigen, der den Auftrag an den Übersetzer erteilt hat, als Auftraggeber.

Artikel 3 - Änderung oder Annullierung von Aufträgen

3.1 Falls der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages Änderungen vornimmt oder Ergänzungen anbringt, die nach dem Ermessen des Übersetzers nicht von geringfügiger Art sind, behält sich der Übersetzer das Recht vor, die Lieferfrist(en) und/oder das Honorar anzupassen oder die gewünschten Änderungen oder den Auftrag abzulehnen. Etwaige Änderungen nach Vertragsabschluss hinsichtlich der vereinbarten Auftragskonditionen sind erst nach schriftlicher Annahme und Bestätigung durch den Übersetzer wirksam.

3.2 Falls ein erteilter Auftrag vom Auftraggeber (zwischenzeitlich) storniert wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, den gesamten vereinbarten Betrag zu bezahlen, es sei denn der Übersetzer gibt an, dass ein Preisnachlass möglich ist. Die Höhe des eventuellen Preisnachlasses liegt im Ermessen des Übersetzers, wobei berücksichtigt wird, welche Arbeiten bereits ausgeführt wurden. Der Übersetzer wird dem Auftraggeber im Gegenzug die bereits angefertigten Arbeiten zur Verfügung stellen.

3.3 Wenn der Übersetzer für diesen Auftrag Zeit reserviert hat und diese nicht für einen anderen Auftrag genutzt werden kann, ist der Auftraggeber zur Vergütung von 50% des Honorars für den nicht ausgeführten Teil des Auftrags verpflichtet.

Artikel 4 - Ausführung von Aufträgen und Geheimhaltung

4.1 Der Übersetzer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, dafür zu sorgen, dass Übersetzungsaufträge fachkundig und nach bestem Wissen und Können ausgeführt werden.

4.2 Der Übersetzer wird alle ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen streng vertraulich behandeln. Der Übersetzer wird auch die eingesetzten Übersetzer auf ihre Pflicht

hinweisen, die erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Übersetzer kann nicht für die unverhoffte Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch Dritte haftbar gemacht werden.

4.3 Wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart ist, hat der Übersetzer das Recht, für die Ausführung von Aufträgen Dritte, selbständig tätige und qualifizierte Übersetzer, mit einzusetzen.

4.4 Im Zusammenhang mit dem gewünschten Qualitätsniveau der Ausführung des erteilten Auftrags durch den Übersetzer, ist der Auftraggeber verpflichtet notwendige Informationen über den zu übersetzenden Text, spezifische Dokumente und Terminologie inbegriffen, zur Verfügung zu stellen. Der Versand dieser Dokumente ist immer die Verantwortlichkeit und das Risiko des Auftraggebers.

4.5 Der Übersetzer ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit der vom Auftraggeber an den Übersetzer zur Verfügung gestellten Angaben und nicht haftbar zu machen für Schäden, welcher Art auch immer, wenn der Übersetzer von nicht richtigen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers ausgegangen ist, selbst wenn ihm diese in guter Absicht zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 5 - Urheberrecht

5.1 Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, behält sich der Übersetzer das Urheberrecht an den von ihm angefertigten Übersetzungen und anderen Texten vor.

5.2 Der Auftraggeber stellt den Übersetzer von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der vermeintlichen Verletzung von Eigentums-, Patent-, Urheber- oder intellektuellen Eigentumsrechten in Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags frei.

Artikel 6 - Vertragslösung

Der Übersetzer ist, falls der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt, sowie bei Insolvenz, Zahlungsaufschub oder Auflösung der Firma des Auftraggebers, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht berechtigt, den laufenden Vertrag ganz oder teilweise zu lösen oder dessen Ausführung zu verschieben. Er kann dann auch sofort die Bezahlung der ihm zustehenden Forderungen verlangen.

Artikel 7 - Reklamationen und Beanstandungen

7.1 Reklamationen über gelieferte Übersetzungen hat der Auftraggeber dem Übersetzer so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Lieferung schriftlich, mit inhaltlichen Argumenten detailliert untermauert, anzuzeigen. Eine Beanstandung entbindet den Auftraggeber unter keinen Umständen von seiner Zahlungsverpflichtung.

7.2 Falls die Beanstandung ganz oder teilweise berechtigt ist, wird der Übersetzer alles daran setzen, die Beanstandung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beheben. Im Falle von Reklamationen oder Beanstandungen wird der Übersetzer seinen Standpunkt formell kundtun und dabei den sachkundigen Kommentar von den betreffenden oder auch externen Übersetzern berücksichtigen. Wenn der Übersetzer nicht in der Lage sein sollte, diese Überarbeitung durchzuführen, wird dem Auftraggeber ein angemessener Preisnachlass gewährt.

7.3 Falls der Auftraggeber und der Übersetzer nicht binnen einer angemessenen Frist zu einer Lösung, zur Behebung der Beanstandung gekommen sind, kann nach Ablauf von zwei Monaten die Streitigkeit einem Schiedsmann vorgetragen werden. Die Schlichtung des Streits findet dann nach den Regeln der Schieds- und Disziplinarkommission am Sitz des Übersetzers statt.

7.4 Hat der Auftraggeber nach Ablauf der in Artikel 7.1 genannten Frist keine Beanstandungen geäußert, gilt dies als vollständige Abnahme der Liefersache durch den Auftraggeber und es werden Reklamationen nur noch nach Zustimmung des Übersetzers berücksichtigt. Das Recht auf Reklamation durch den Auftraggeber verfällt, wenn dieser die Liefersache bearbeitet hat / hat bearbeiten lassen und diese an Dritte ausgeliefert wurde.

Artikel 8 - Liefertermin und Lieferfrist

8.1 Der Liefertermin ist ein angestrebter Zeitpunkt, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich anders vereinbart worden. Der Übersetzer verpflichtet sich sobald erkennbar ist, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

8.2 Bei schuldhaftem Überschreiten des vereinbarten Liefertermins, ist der Auftraggeber (falls auf die Auslieferung redlicherweise nicht länger gewartet werden kann) berechtigt, die Vereinbarung einseitig zu lösen. Der Übersetzer ist in diesem Fall zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet. Im Zusammenhang mit der Durchführung des erteilten Auftrags durch den Übersetzer ist der Auftraggeber verpflichtet, alles zu tun, was vernünftigerweise notwendig ist, um die rechtzeitige Lieferung seitens des Übersetzers zu ermöglichen.

8.3 Die Lieferung durch den Übersetzer gilt, zum Zeitpunkt der Versendung per E-Mail oder per Post, als erfolgt.

8.4 Die Lieferung über elektronische Post gilt als erfolgt, sobald das Medium den Versand bestätigt hat.

Artikel 9 - Honorar, Bezahlung und Inkassokosten

9.1 Das Honorar des Übersetzers wird grundsätzlich durch Multiplikation der Wortzahl des zu übersetzenden Textes (Quelltext) mit dem gültigen Standardtarif pro Wort berechnet. Für andere Tätigkeiten als Übersetzen wird ein entsprechender Stundenlohn in Rechnung gebracht, sofern der Übersetzer mit dem Auftraggeber nicht eine andere Absprache getroffen hat. Der Übersetzer kann dem Auftraggeber ebenfalls neben seinem Honorar, auch den an seinen Auftrag gebundenen Vorschuss in Rechnung stellen.

9.2 Für jeden Auftrag wird ein Standardvorschuss von 20 % der Kosten, in der Währung (€) worin auch die Rechnung erstellt ist, verlangt. Bei kleinen Aufträgen ist der Vorschuss mit dem zu bezahlenden Honorar gleichzusetzen. Das Honorar ist exklusiv MwSt., es sei denn dies wurde ausdrücklich anders vereinbart. Der Übersetzer erhebt neben dem Standardtarif einen Zuschlag, wenn der zu übersetzende Quelltext besonders arbeitsintensiv oder fachspezifisch ist oder die Übersetzung mit großer Eile zu liefern ist. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Der Rechnungsbetrag wird bei Auslandsaufträgen nur per Vorkasse, einer A-Konto Zahlung, in Auftrag genommen. Dies wird als Auftragsbestätigung gesehen.

9.3 Der Rechnungsbetrag muss spätestens 14 Tage nach dem Rechnungsdatum in Euro bezahlt sein. Nach Verstreichen der 14 Tagefrist ist der Auftraggeber mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Anmahnung im Verzug. In dem Fall ist der Auftraggeber, ab dem Verzugsdatum bis zur vollständigen Begleichung seiner Schuld, zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen auf den Rechnungsbetrag verpflichtet.

9.4 Im Fall von außergerichtlichen Inkassokosten, gilt ein Inkassotarif von 15 % von den ersten 2.500,00 € der Hauptforderung mit Zinsen und ein Tarif von 10 % der Restforderung, mit einem Minimum von 50,00 €. Das ein oder andere gilt auch im Falle von Insolvenz und Zahlungsaufschub. Ein Schuldenvergleich ist nicht erlaubt.

9.5 Falls der Übersetzer in aller Redlichkeit bezweifelt, dass der Auftraggeber in der Lage sein wird, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, ist der Übersetzer zu seiner Sicherheit berechtigt, Vorauszahlungen oder ergänzende Sicherheitsleistung zu verlangen, bevor er mit der Ausführung des Auftrags beginnt und/oder Teilzahlungen während der Ausführung des Auftrags zu verlangen.

Artikel 10 - Haftung und Freistellung

10.1 Der Auftraggeber kann den Übersetzer ausschließlich für Schäden haftbar machen, die eine direkte und nachweisbare Folge einer dem Übersetzer zuzurechnenden Unzulänglichkeit sind. Der Übersetzer haftet in keinem Fall für irgendwelche anderen Schäden, wie z. B. Betriebsschäden, Verzugsschäden und Gewinnausfall.

10.2 Für die Übersetzung mehrdeutiger Abschnitte des Quelltextes ist der Übersetzer von jeglicher

Haftung entbunden.

10.3 Das Risiko nachteiliger Folgen, einschließlich körperlicher oder wirtschaftlicher Schäden durch die Nutzung der übersetzten Texte des Übersetzers, trägt der Auftraggeber. Es wird vom Auftraggeber erwartet, dass er wesentliche Bestandteile einer vom Übersetzer gelieferten Übersetzung, einschließlich Geldbeträgen, Zahlenmaterial und medizinischer Begriffe, auf Richtigkeit kontrolliert, da der Übersetzer nach bestem Wissen und Können Übersetzungen liefert, jedoch in keinem Fall Auslassungen oder Fehler ausschließen kann.

10.4 Der Übersetzer haftet nicht für Beschädigung oder den Verlust, der ihm vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages, zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen oder Datenträger. Der Übersetzer haftet ebenso wenig für Schäden infolge der Benutzung von Informationstechnologie und moderner Telekommunikationsmitteln oder infolge des Transports oder der Versendung von Informationen oder Datenträgern.

10.5 Die Haftung des Übersetzers ist in jedem Fall auf das in Rechnung gestellte Honorar exklusiv MwSt. des betreffenden Auftrags und in allen Fällen auf maximal 2.000,00 Euro pro Schadensfall begrenzt.

10.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Übersetzer von allen Haftungsansprüchen Dritter, die aus der Benutzung des gelieferten Auftrages entstehen könnten, vorbehaltlich, dass ein Haftungsgrund des Übersetzers auf Grund dieses Artikels besteht, freizustellen.

Artikel 11 – Höhere Gewalt

11.1. Unter höherer Gewalt werden in diesen Geschäftsbedingungen, neben dem was im Gesetz darunter verstanden wird, alle von außen kommenden Ursachen verstanden, vorhersehbar oder nicht vorhersehbar, worauf der Übersetzer keinerlei Einfluss ausüben kann, wodurch der Übersetzer jedoch nicht in der Lage ist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Darunter werden in jedem Fall, jedoch nicht ausschließlich verstanden: Feuer, Unfall, Streik, Aufstand, Krieg, Transportbehinderungen und staatliche oder behördliche Maßnahmen.

11.2 Während des Zustandes Höherer Gewalt, werden die Verpflichtungen des Übersetzers ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht ausgesetzt. Sollte diese Periode, in der der Übersetzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, länger als zwei Monate andauern haben beide Parteien das Recht den Vertrag zu lösen, ohne das in diesem Fall eine Schadenersatzpflicht entsteht. Ist der Auftraggeber eine Privatperson, gilt das Aussetzungsrecht dieses Absatzes nur insoweit, wie ihm dies laut Gesetz zusteht.

11.3 Wenn der Übersetzer beim Eintritt der Höheren Gewalt, bereits teilweise seine Verpflichtungen erfüllt hat oder seinen Verpflichtungen nur teilweise nachkommen kann, ist der Übersetzer berechtigt den bereits ausgeführten Teil des Auftrags ausnahmsweise in Rechnung zu stellen und ist der Auftraggeber gehalten diese Rechnung zu bezahlen, als wäre hierfür eine Ausnahmevereinbarung getroffen worden.

Artikel 12 - Anwendbares Recht

12.1 Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Übersetzer gilt in allen Fällen niederländisches Recht.

12.2 Alle Rechtsstreitigkeiten über diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Urteil des zuständigen niederländischen Gerichts.

Letzte Aktualisierung: 25.04.2018